

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

§4 UND 103 BauO NW VOM 2. JUNI 1962

NEBENANLAGEN GEMÄß §14 BauNVO VOM 26. JUNI 1962 SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN GESTATTET.

IN DEN MIT S BEZEICHNETEN GEBIETEN SIND NEU- ODER ANBAUTEN AN NACHBAHRGEBÄUDE ANZUPASSEN UND NUR IN DER FORM GESTATTET, DAB DAS 2. VOLLGESCHOSSE DAS AUSGEBAUTE DACHGESCHOSSE IST. DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON AUßEN 0,50m ZULÄSSIG. DACHGAUBEN SOLLEN EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1METER VOM FREIEN GIEBEL HABEN.

AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

BEI INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BAUSTUFENPLANES DER STADT KAMEN VOM 10. SEPT. 1940 — SONDERBEILAGE ZUM STÜCK 88 DES AMTSBLATTES DER REGIERUNG ARNSBERG VOM 6. NOV. 1940 — IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES AUFGEHOBEN.